



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
**Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL**

---

Brüssel, den 9. Juli 2019

[...]

[...]

**Betrifft:** Klage eines deutschsprachigen Bürgers gegen die Direktion für Fahrzeugzulassungen (DIV) des FÖD Mobilität, die ihm eine E-Mail mit einer "*Kurzinfo*" auf Französisch und Niederländisch, aber nicht auf Deutsch gesendet hat. Der Anhang zu dieser E-Mail war ebenfalls auf Französisch und Niederländisch, aber nicht auf Deutsch verfasst

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 05 Juli 2019 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Bürger gegen die Direktion für Fahrzeugzulassungen (DIV) des FÖD Mobilität eingereicht hat, die ihm am 26. März 2019 eine E-Mail auf Französisch und Niederländisch, aber nicht auf Deutsch, mit einer "*Kurzinfo*" über die Zulassung von (aus der Europäischen Union) importierten Gebrauchtwagen gesendet hat. Der Anhang zu dieser E-Mail mit dem "Manuel utilisateur WebClient Pré-enregistrement" war ebenfalls in französischer und niederländischer Sprache verfasst, jedoch nicht auf Deutsch.

Wir haben Sie in Schreiben vom 4. April 2019 und 2. Mai 2019 diesbezüglich befragt.

In einem Schreiben vom 29. April 2019, das am 17. Juni 2019 eingegangen ist, haben Sie uns folgenden Standpunkt mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Natürlich können wir dem betreffenden Bürger eine deutsche Fassung der Informationen bereitstellen."

\*

\* \*

Die DIV des FÖD Mobilität und Transportwesen ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die E-Mail vom 26. März 2019 mit der "*Kurzinfo*" und die Anleitung sind *in vorliegendem Fall* als für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen oder Mitteilungen im Sinne der KGS anzusehen.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen direkt an die Öffentlichkeit richten, in Französisch und Niederländisch erstellt und der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Da die E-Mail und ihr Anhang auch für die deutschsprachige Öffentlichkeit bestimmt sind, hätten alle darin enthaltenen Informationen auf Deutsch verfügbar sein müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass die DIV dem betreffenden Bürger eine deutsche Fassung der Informationen bereitstellen kann.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE